

# Satzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Ziltendorf (Friedhofssatzung) vom 10.12.2018

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 (2) Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in der Sitzung am 10.12.2018 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

#### § 2 Friedhofsverwaltung und -zweck

#### § 3 Schließung von Friedhofsteilen

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

#### § 5 Winterdienst

#### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

#### § 7 Gewerbetreibende

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8 Anmeldung

#### § 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen

#### § 10 Trauerhalle/Trauerfeiern

#### § 11 Ausheben, Öffnen und Schließen von Gräbern

#### § 12 Ruhezeiten

#### § 13 Umbettungen

### IV. Grabstätten

#### § 14 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

#### § 15 Nutzungsrechte

#### § 16 Erlöschen von Nutzungsrechten

#### § 17 Erdgrabstätten

#### § 18 Urnengrabstätten

#### § 19 Kinderwahlgrabstätten

#### § 20 Bestattung am Baum

#### § 21 Urnengemeinschaftsanlage (UGA)

#### § 22 Familiengrabstätten

#### § 23 Ehrengräber

#### 2018-Friedhofssatzung

### V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

#### § 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

#### § 25 Gestaltung von Grabmalen

#### § 26 Grabmalantrag

#### § 27 Grabstätteneinfassungen

#### § 28 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht

#### § 29 Entfernung und Beseitigung von baulichen Anlagen

### VI. Schlussvorschriften

#### § 30 Alte Rechte

#### § 31 Haftung

#### § 32 Gebühren

#### § 33 Ordnungswidrigkeiten

#### § 34 Ersatzvornahme

#### § 35 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Ziltendorf gelegenen Friedhof.

### § 2 Friedhofsverwaltung und -zweck

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Amt Brieskow-Finkenheerd, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Der Friedhof ist ein Ort der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Er ist für die Öffentlichkeit zugänglich.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die beim Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ziltendorf hatten und der in Ziltendorf verstorbenen, tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (4) Die ausnahmsweise Bestattung anderer Personen bedarf eines Antrages und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen mit folgenden Mindestangaben: Reihen-, Urnen- oder Doppelgrab, laufende Grabnummer, Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen, den Tag der Beisetzung, Nutzer der Grabstätte (Zahlungspflichtiger) sowie Ablaufdatum der Liegezeit.

### § 3 Schließung von Friedhofsteilen

- (1) Friedhofsteile können geschlossen werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag ersatzweise Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.
- (2) In den ersten 4 Reihen im westlichen Bereich des Friedhofes entlang der Friedhofsmauer (angrenzend Müllroser Straße) werden keine Grabstätten für Beisetzungen vergeben.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

Das Betreten des Friedhofes ist im gesamten Jahr während der Taghelligkeit gestattet.

In der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des laufenden Jahres ist das Wasser auf dem Friedhof angestellt, sofern der Boden in dieser Zeit frostfrei ist.

### § 5 Winterdienst

Auf dem Friedhof findet kein Winterdienst statt. Die ausnahmsweise Bäumung von Schnee und Abstumpfung der Wege erfolgt nur bei anstehenden Beisetzungen.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.  
Den Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Schubkarren, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge des Friedhofbetreibers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Ausnahmen können zugelassen werden;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen;
  - c) Werbung an Grabanlagen oder Trauerflor anzubringen;
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten auszuführen;
  - e) gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren;
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Behältnissen getrennt entsorgt werden;
  - g) den Friedhof und seine Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - h) Hunde mit sich zu führen oder sonstige Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung

der Friedhofsverwaltung und sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzumelden.

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhoffssatzung vereinbar sind.

### **§ 7 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen;
  - b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung.  
Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben beim Amt eine Genehmigung zu beantragen. Die Genehmigung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung zu beantragen.
- (5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. In der Nähe von Bestattungen sind ruhestörende Arbeiten einzustellen. Gewerbliche Arbeiten dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr ausgeführt werden, am Sonnabend in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhoffssatzung vereinbar sind. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden.  
Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend der Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum muss vom Friedhofsgelände entfernt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten haben die Friedhoffssatzung und von der Friedhofsverwaltung erteilte Auflagen sowie Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten, die für Arbeiten auf dem Friedhof zugelassen sind, können auf Antrag diesen mit ihrem Fahrzeug befahren, welcher durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wird. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Die Gewerbetreibenden haben Wege, Plätze und Rasenflächen möglichst zu schonen. Beim Abkippen oder Lagern von Material sind Schutzbleche, Bohlen, Matten oder ähnliche Unterlagen zu verwenden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Verunreinigte Wege, die durch Gewerbetreibende verursacht worden sind müssen in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.
- (9) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mit-

arbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

- (10) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Friedhoffssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 8 Anmeldung**

- (1) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt, dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll eine Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Bestattung von Aschen.

### **§ 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen**

- (1) Die Särgemüssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen. Auch Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren Länge: 1,20 m; Breite: 0,50 m; Höhe: 0,60 m
  - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Höhe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

### **§ 10 Trauerhalle/Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerhalle dient der Abhaltung von Trauerfeiern.
- (2) Das Ausschmücken des Sarges und der Friedhofskapelle sowie die musikalische Umrahmung der Trauerfeier sind durch die Angehörigen selbst durchzuführen oder dem jeweiligen Bestattungsunternehmen in Auftrag zu geben. Dasselbe gilt für die Beseitigung der Ausschmückung und Reinigung der Trauerhalle nach der Trauerfeier.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen sehen. Dieses ist jedoch mit dem Bestattungsunternehmen zu regeln. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (4) Die Aufbewahrung des Sarges sowie das Absenken des Sarges in die Grabstätte sind grundsätzlich durch ein Bestattungsunternehmen auszuführen.
- (5) Zum Ein- und Ausräumen der Trauerhalle ist es gestattet, dass die Trauerfahrzeuge in der Nähe der Friedhofshalle abgestellt werden. Während der Trauerfeier sind die Fahrzeuge auf dem allgemeinen Parkplatz abzustellen.

### **§ 11 Ausheben, Öffnen und Schließen von Gräbern**

- (1) Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind

von dem Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden.

- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

#### **§ 12 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit beträgt vom Tag der Beisetzung an bei Urnen- und Erdbestattungen 20 Jahre.

#### **§ 13 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt und die Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorliegt.
- (3) Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund.
- (4) Umbettungen von Leichnamen sind nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes und der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (5) Antragsberechtigt sind bei Umbettungen die Nutzungsberechtigten der Grabstätte.  
Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Für die Ausführung der Umbettung ist vom Antragsteller ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (6) Die Kosten der Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist mit dem Antrag einzureichen.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhe- und Nutzungszeit.
- (8) Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.
- (9) Leichname oder Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (10) Umbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage in eine andere Grabstätte sind unzulässig.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 14 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ziltendorf. An ihnen können Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte.
- (2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
  - a) Erdgrabstätten (einstellig) gemäß § 17 dieser Satzung
  - b) Erdgrabstätten (zweistellig) gemäß § 17 dieser Satzung
  - c) Urnengrabstätten gemäß § 18 dieser Satzung
  - d) Kinderwahlgrabstätten gemäß § 19 dieser Satzung
  - e) Urnenbaumgrabstätten gemäß § 20 dieser Satzung
  - f) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (UGA) gemäß § 21 dieser Satzung
  - g) Familiengrabstätten gemäß § 22 dieser Satzung
  - h) Ehrengrabstätten nach § 23 dieser Satzung.

#### **§ 15 Nutzungsrechte**

- (1) Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a-e und g kann nur nach dem Todesfall des Erstverstorbenen für 25 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Gebührenbescheides.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beinhaltet folgende Rechte und Pflichten:
  - a) das Recht, über Bestattungen/Beisetzungen zu verfügen (Verfügungsrecht)
  - b) das Recht, bestattet oder beigesetzt zu werden (Bestattungs- und Beisetzungsrecht),
  - c) das Recht, zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung (Gestaltungs- und Pflegerecht).
- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes der Ruhezeit entspricht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht an Urnen-, Erd- und Familiengrabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten im letzten Jahr vor Ablauf für jeweils ein bis fünf Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht ist für alle Grabstellen einer Grabstätte gleichmäßig zu verlängern. Eine Beisetzung verlängert das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung kann die Vergabe oder Verlängerung eines Nutzungsberechtigten versagen, wenn das öffentliche Interesse oder betriebliche Gründe dies erfordern.
- (5) Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift rechtzeitig mitzuteilen. Für Schäden, die aus einer Unterlassung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Nutzungsberechtigte ersatzpflichtig.
- (6) Die Rechtsnachfolge der Nutzungsrechte kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsfolge getroffen hat, sind volljährige Angehörige in folgender Reihenfolge nachnutzungsberechtigt:
  - a) der überlebende Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  - c) die Stiefkinder,
  - d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) die Eltern,
  - f) die vollbürtigen Geschwister,
  - g) die Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Die Nutzungsrechte können nur auf eine Person aus in Abs. 7 genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte im Sinne des § 14 Abs. 2.

#### **§ 16 Erlöschen von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die

es verliehen worden ist, oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.

- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten.
- (3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstätten-nutzungsgebühren.
- (4) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird durch die Friedhofsverwaltung nicht hingewiesen.
- (5) Über die Wiederbelegung von Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Asche-reste verbleiben in der Grabstätte und werden bei Neuebelegung durch das Bestattungsunternehmen tiefer gelegt.

### **§ 17 Erdgrabstätten**

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) beim Erstverstorbenen verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann den Wiedererwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen.
- (2) Die einstellige Grabstätte hat eine Länge von 2,25 m und eine Breite von 1,25 m. Bei zweistelligen Grabstätten erhöht sich die Grabstättenbreite um 1,25 m. Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt insgesamt 0,40 m. Bei Erdgrabstätten, die in vorhandenen Grabreihen errichtet werden, kann die Friedhofsverwaltung eine andere Größe festlegen.
- (3) Auf jeder einstelligen Grabstätte können eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnen auf jeder zweistelligen Grabstätte zwei Erdbestattungen und bis zu vier Urnen jeweils außerhalb des Erdgrabes beigesetzt werden. Durch die Beisetzung von Aschen verlängert sich gegebenenfalls die Ruhefrist der gesamten Grabstätte.

### **§ 18 Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für bis zu zwei Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) beim Erstverstorbenen verliehen wird und in der Regel der Reihe nach belegt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Die Urnengrabstätte hat eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. Der Abstand zwischen den Urnengrabstätten beträgt 0,40 m.

### **§ 19 Kindergrabstätten**

- (1) Jede Kindergrabstätte dient der Bestattung von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres.
- (2) Bei Grabstätten, die in vorhandenen Grabreihen errichtet werden, richtet sich die Größe nach den örtlichen Gegebenheiten. Für Kindergrabstätten auf einem neu angelegtem Grabfeld werden folgende Maße festgesetzt: 0,60 m x 1,20 m (Breite x Länge). Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 0,40 m.

### **§ 20 Bestattung am Baum**

- (1) Baumgrabstätten sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter

Raum mit dem Durchmesser von 25 cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben.

Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig. Es gibt Baumgrabstätten in denen maximal 2 Urnen und Baumgrabstätten in denen maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

- (2) Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschildern versehen werden kann. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über.
- (3) Eine Individualisierung des Grabmals ist ausschließlich durch die Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen. Schriftart, -größe und -farbe sind wie folgt vorgegeben:  
Antiqua; erste Zeile 6 mm und maximal 30 Zeichen; optional zweite Zeile 4 mm und maximal 40 Zeichen, schwarz.
- (4) Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art.
- (5) Die Gestaltung des Grabmals muss sich in das gesamte Erscheinungsbild der Grabanlage einfügen, der Gestaltungsentwurf ist daher vorab von der Friedhofsverwaltung freizugeben.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck und Blumen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt. Das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen sowie das Abräumen von abgelegtem Grabschmuck.

### **§ 21 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (UGA)**

- (1) Entsprechend dem Charakter der UGA bleibt die genaue Lage der Urnen anonym.
- (2) Ein gemeinschaftliches Grabmal bildet den Mittelpunkt der UGA.
- (3) Die Beisetzung der Urnen erfolgt der Reihe nach. Der Abstand zwischen den Urnen beträgt von Urnenmitte zur Urnenmitte 0,75 m.
- (4) Das Betreten der Anonymen Begräbnisstätte ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Das Betreten der Anonymen Begräbnisstätte ist nur bei einer Beisetzung zur Abschiedsnahme bis zur Grabstätte gestattet.
- (6) Blumen- und Trauerschmuck wird durch den Bestatter abgelegt. Nach einer angemessenen Zeit wird dieser durch den Friedhofsträger entfernt.
- (7) Blumen sind an den dafür vorgesehenen Stellen hinzustellen, Blumentöpfe oder Pflanzschalen sind nicht gestattet. Die Aufstellung von individuellen Grabzeichen, -platten und -schildern ist nicht statthaft.
- (8) Die Entsorgung der Blumen erfolgt nach einer angemessenen Zeit vom Friedhofsträger.

### **§ 22 Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten sind mehrstellige Grabanlagen in besonderer Lage. Sie entsprechen den früheren Erbbegräbnisstätten und bestehen aus mindestens drei Gräbern. Die Größe der Grabstellen ergibt sich aus §§ 17 und 18.
- (2) Nicht verlängerte Gräber auf den Familiengrabstätten (Nutzungsrecht abgelaufen) sind durch die Nutzungsberechtigten

zu beräumen. Erfolgt die Beräumung nach Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzer die Beräumung vornehmen lassen.

- (3) Die Berechnung der Gebühr für eine Familiengrabstätte erfolgt entsprechend der Anzahl der vorhandenen Gräber gemäß Gebührensatzung.

### **§ 23 Ehrengräber**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten bleiben im Einzelfall der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorbehalten.

## **V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise hergerichtet und gepflegt werden. Das kann durch die Nutzungsberechtigten selbst oder durch einen von ihm Beauftragten erfolgen. Die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten zur Pflege der Grabstätte erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts.
- (3) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (4) Die Bepflanzung einer Grabstätte darf die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (5) Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen.
- (6) Gefäße für Blumen dürfen auf den Grabstätten nur aufgestellt werden oder dort verbleiben, wenn sie nach Art und Zustand der Würde des Friedhofes entsprechen.  
Es ist erwünscht, sie in den Boden einzusenken.
- (7) Auf Grabstätten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über die Grabstätte hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden.

### **§ 25 Gestaltung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Naturstein, Holz oder Metall hergestellt werden. Die Grabmale sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr für Personen ausgehen kann.
- (2) Die Verwendung von grellen und aufdringlichen Farben (z.B. Neonfarben) sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m. Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf einem Sockel fest montiert sein.
- (4) Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) Urnen- und Einzelgrabstätten 1,00 m hoch und 0,75 m breit
  - b) Doppel- und Familiengrabstätten 1,00 m hoch und 1,30 m breit

### **§ 26 Grabmalantrag**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung,

ebenfalls die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen.

- (2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.  
Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:  
Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Dicke  
Sockel: Material, Höhe, Breite, Dicke  
Verankerung: Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe  
Einfassung: Material, Länge, Höhe, Dicke  
Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z.B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Breite und Tiefe
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden.  
Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.

### **§ 27 Grabeinfassungen**

In allen Grabfeldern sind nur Einfassungen aus Naturstein mit einer Stärke von 4 cm – 6 cm durch den Nutzungsberechtigten zulässig.

### **§ 28 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Grabausstattungen sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist 2018-Friedhofssatzung beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

### **§ 29 Entfernung und Beseitigung von baulichen Anlagen**

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten zu entfernen
- (3) Einmal jährlich erfolgt nach Antragstellung die Beräumung von abgelaufenen Grabstätten durch eine beauftragte Firma. Die dabei entstehenden Kosten werden auf den Nutzungsberechtigten umgelegt.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 31 Haftung**

Der Friedhofsverwaltung obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei ihren Bediensteten.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ziltendorf zu entrichten.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 (3) dieser Satzung festgelegten Vorschriften handelt;
  - b) entgegen § 7 dieser Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt;
  - c) entgegen § 9 der Satzung Säрге, Sargausstattungs-elemente oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
  - d) entgegen § 10 (5) das Dienstleistungsfahrzeug während einer Beisetzung nicht vom Friedhofsgelände fährt,
  - e) entgegen § 24 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt,
  - f) entgegen §§ 25, 26 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschriftsmäßig fundam-entiert oder befestigt.
  - g) entgegen § 28 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 34 Ersatzvornahme**

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

### **§ 35 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2004 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 04.01.2019

Danny Busse  
-Amtdirektor-

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Ziltendorf sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 (2) Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]), sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 33 der Friedhofsatzung der Gemeinde Ziltendorf hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in der Sitzung am 10.12.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

## **§ 5 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Ziltendorf vom 30.11.2004 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 04.01.2019

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Ziltendorf erhebt für die Benutzung des Friedhofes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Danny Busse  
-Amtdirektor-

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist:
- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Gebührenpflichtige mittellos, so hat er eine Erklärung des Amtes für Grundsicherung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieses die Gebühren übernimmt.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsgenehmigung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren für Grabstättennutzung werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

## **§ 4 Gebühren**

<b>1. Friedhofsnutzung</b>	
Benutzung der Trauerhalle	100,00 €
Urnengrab	400,00 €
Erdgrab (einfach)	800,00 €
Erdgrab (doppel)	1.600,00 €
Kindergrab	490,00 €
Baumbestattung (einfach)	1.200,00 €
Baumbestattung (vierfach)	2.400,00 €
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	500,00 €
Familiengrabstätten ab	1.200,00 €
<b>2. Verwaltungsgebühren</b>	
a) Grabmalgenehmigungen	8,00 €
b) Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	8,00 € /Jahr